



Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 · 39135 Magdeburg

An das Landesverwaltungsamt mit der Bitte um
Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Landrätin und Landräte

nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände

22. April 2021

Bekanntgabe der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)


Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, der am 21. und 22. April 2021 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde, wird ein neuer § 28b in das IfSG aufgenommen. Dieser setzt bundeseinheitliche Regelungen zur sogenannten Notbremse um. § 28b Abs. 1 Satz 3 und 4 IfSG enthält – basierend auf den vom RKI veröffentlichten Inzidenzwerten – für die nach Landesrecht zuständigen Behörden eine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Tage, ab denen die jeweiligen Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten.

Ich möchte hiermit klarstellen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt gemäß §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Gesundheitsdienstgesetz die nach Landesrecht zuständigen Behörden in diesem Sinne sind und Sie bitten, diese Aufgabe auch im Interesse einer transparenten Information der Einwohnerinnen und Einwohner Ihrer Landkreise oder kreisfreien Städte durch entsprechende amtliche Bekanntmachungen auszuführen.

Für die ebenfalls mit dem o. a. Bundesgesetz eingeführte Home-Office-Pflicht nach § 28b Abs. 7 IfSG ist dagegen eine Änderung der IfSG-Zuständigkeitsverordnung vorgesehen, um diese Aufgabe dem Landesamt für Verbraucherschutz als Arbeitsschutzbehörde zu übertragen, da dort bislang die Überwachung der entsprechenden Regelung der Corona-Arbeitsschutzverordnung erfolgte.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Grimm-Benne